



Newsletter – Arbeits- und Wirtschaftsrecht 02/2012

„Belehrung findet man öfter in der Welt als Trost.“ (Georg Christoph Lichtenberg). Zum Glück wollen wir Sie nicht belehren, sondern nur informieren.

Arbeitsrecht

Das LAG Berlin-Brandenburg hat sich mit einem Urteil vom 08.02.2012 (Az. 24 Sa 1800/11) zu dem Dauerthema „**Verdachtskündigung**“ geäußert. Nach dem Urteil setzt eine Verdachtskündigung auch bei langjährig beschäftigten Mitarbeitern keinen Nachweis der Täterschaft voraus. Es reicht aus, dass aufgrund verschiedener Indizien eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass ein Arbeitnehmer eine Straftat oder schwerwiegende Pflichtverletzung begangen hat. Dieser Verdacht ist ausreichend, um eine eine fristlose Kündigung zu rechtfertigen.

Wirtschaftsrecht

Die **Insolvenzanfechtung** birgt erhebliche Risiken. Entrichtet eine GmbH etwa nach drohender Zahlungsunfähigkeit die Prämien für eine Direktversicherung ihres Geschäftsführers weiter, auf welche dieser nach seinem Anstellungsvertrag Anspruch hat, so benachteiligt dies im Regelfall trotz der als Gegenleistung erhaltenen Dienste die Gläubiger der Gesellschaft. Diese Zahlungen können bei entsprechendem Vorsatz gegenüber dem Geschäftsführer angefochten werden. Dies hat der BGH jüngst entschieden (Urteil vom 12.01.2012, Az. IX ZR 95/11).

Der BGH führte dabei aus, dass die noch vom LG Bochum vertretene Annahme, die Prämienzahlungen an den Lebensversicherer seien wegen der Gegenleistung des Beklagten im Sinne des § 129 Abs. 1 InsO nicht gläubigerbenachteiligend, rechtsfehlerhaft ist. Denn für die Gläubiger der Insolvenzschuldnerin gewähren die erbrachten Tätigkeiten des Beklagten keine Zugriffsmöglichkeit, wie sie die zur Entrichtung der Versicherungsprämien abgeflossenen Zahlungsmittel boten. Die Sache ist aber noch nicht spruchreif. Das LG hat keine Feststellungen dazu getroffen, ob der Geschäftsführer mit dem Vorsatz der Gläubigerbenachteiligung gehandelt hat. Dies wird im zweiten Berufungsdurchgang nachzuholen sein.

Pflegerecht

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen hat in einem Beschluss vom 12.08.2011 (Az. L 15 P 2/11 B ER) entschieden, dass die **Pflegetransparenzvereinbarung** ambulant (PTVA) sowie die dazu ergangenen Anlagen auslegungsfähig sind. Ferner muss der Transparenzbericht den Vorgaben von § 115 Absatz 1 a Satz 1 SGB XI entsprechen, d.h. für die Pflegebedürftigen und Angehörigen verständlich, übersichtlich und vergleichbar sein. Dieser Beschluss ist insbesondere für Auseinandersetzungen mit dem MDK von Interesse, der die



PTVA und die PTVS oft nicht als juristischen, sondern als feststehenden pflege-wissenschaftlichen Text versteht.

Medien-, Urheber- & Wettwerbsrecht

Der Streit **Apple vs. Samsung** ist inzwischen zu einem Dauerbrenner geworden. Die jüngste, aber sicherlich nicht letzte Entwicklung ist, dass die Firma Samsung weder den Tablet-PC „Galaxy Tab 10.1“ noch das Modell „Galaxy Tab 8.9“ in Deutschland vertreiben darf. Dies hat das LG Düsseldorf mit Urteil vom 31.01.2012 entschieden (Az. I 30 U 175/11 u.a.). Danach nutze Samsung das herausragende Ansehen und den Prestigewert von Apples „iPads“ in unlauterer Weise aus. Das von der Firma Apple angestrebte europaweite Verbot lehnte das LG Düsseldorf dagegen ab. Das Gericht stellte aber auch fest, dass Samsung nicht das von Apple eingetragene Geschmacksmuster verletzt hat. Da der Anwendungsbereich des UWG anders als der Gemeinschaftsgeschmacksmusterschutz auf Deutschland beschränkt ist, gilt das Verbot lediglich für das Bundesgebiet.

Rückfragen?

Ihre Rückfragen beantworten wir selbstverständlich gerne.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21
E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de